

Entscheid. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 250/81

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Johann Heinrich S. [REDACTED],
 H. [REDACTED] Straße 12 a, H. [REDACTED],
 gesetzlich vertreten durch Rechtsanwalt Eberhard F. [REDACTED],
 P. [REDACTED] Straße 9, H. [REDACTED] als Prozeßpfleger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H. [REDACTED],
 Amt für Wiedergutmachung, H. [REDACTED] Straße 10, H. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß hinsichtlich des Urteils vom 1. Juli 1971 (82 O [Entsch] 22/71) die Frist für die Erhebung der Restitutionsklage verstrichen ist (§ 306 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Dem kann der Kläger nicht entgegenhalten, er habe bereits 1973 eine Restitutionsklage erhoben, die Frist also gewahrt. Das 1973 durchgeführte Verfahren 82 O (Entsch) 18/73 hat den Fristenlauf für den vorliegenden, im Mai 1977 eingeleiteten Rechtsstreit nicht beeinflusst.

- 3 -

In übrigen verneint das Berufungsgericht das Vorliegen von Restitutionsgründen. Die gegenteilige Behauptung des Bescheidverfähhers entfernt sich von den bindenden tatrichterlichen Feststellungen und ist daher unbeachtlich.

Hai

Mr. Jühke

